GEMEINDE
ALLERSHAUSEN

Bekanntmachung

über den Erlass der
Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aiterbach A(Einbeziehungssatzung "Aiterbach-Atterstraße");
Auslegung des Satzungsentwurfes (Öffentlichkeitsbeteiligung)
(§ 34 Abs. 4 bis 6 Baugesetzbuch -BauGB-)

3Der Gemeinderat Allershausen hat am 06.09.2016 beschlossen, für den südlichen Ortsrand des Ortsteils Aiterbach eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- (Einbeziehungssatzung) zu erlassen. Damit soll u.a. eine vertretbare bauliche Nutzung im Planungsbereich ermöglicht und gesichert werden. Die Grundstücke Fl.Nr. 367/2 und 370/1 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 367 und 368 Gemarkung Aiterbach werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan.

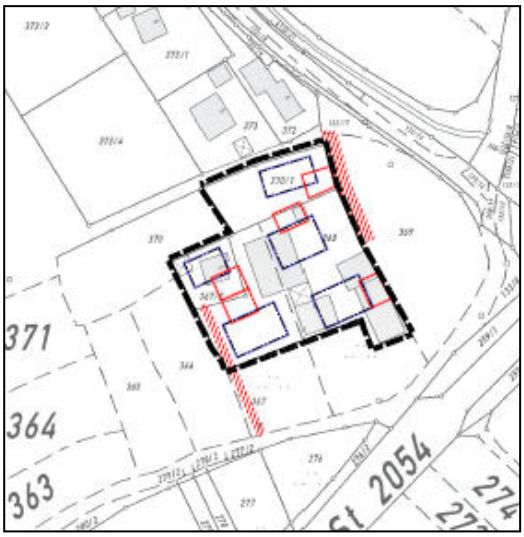

Der Satzungsentwurf mit Begründung wurde vom Planungsbüro KPT Kirchmann Patzek Thalmair Architekten, Freising Ingenieure PartGmbH, Freising ausgearbeitet und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28.03.2017 gebilligt.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung liegt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

6. Juni 2017 bis einschließlich 06. Juli 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Allershausen, Johannes-Boos-Platz 6, 85391 Allershausen, Zi.Nr. 13, 1. Stock, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Erlass der Einbeziehungssatzung "Aiterbach-Atterstraße" unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Allershausen, 18.Mai 2017

Vachal

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeheftet am: 18.05.2017
Abgenommen am: 10.07.2017